

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Die psychologische Situation der Frau als Opfer von Gewalt im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Autor: Schläpfer, Silvia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE PSYCHOLOGISCHE SITUATION DER FRAU
ALS OPFER VON GEWALT
IM POLIZEILICHEN ERMITTLEMENTSVERFAHREN

Silvia Schläpfer

EINLEITUNG

Der Angriff auf die sexuelle Freiheit, Art. 187 und 188 des schweizerischen Strafgesetzbuches, ist die extremste Form sexueller Gewalt gegen die Frau. Dieser Tatbestand ist schlimmer als Diskriminierung am Arbeitsplatz oder Prügel in der Ehe. Gegen ihren Willen wird die Frau zum Geschlechtsverkehr gezwungen.

Mit den folgenden Ausführungen möchte ich die Möglichkeit der Polizei aufzeigen, wie sie diesen Tatbestand abklären und gleichzeitig dazu beitragen kann, daß die Frau während der Abklärung nicht erneut eine Demütigung erfährt, sondern imstande ist, dieses Erlebnis zu verarbeiten. Ich beschränke mich dabei nicht allein auf die Anhörung des Opfers, sondern versuche, den seelischen Zustand, nachdem eine strafbare Handlung an ihm begangen wurde, aufzuzeigen. Meine Darlegungen stützen sich auf Erkenntnisse und Überlegungen, die sich bei meiner Arbeit mit Frauen als Opfer von Gewaltanwendung ergaben.

STATISTIK UND TATBESTÄNDE

Die Bevölkerungszahl ist in den letzten Jahren im Kanton Bern stabil geblieben. Die Anzahl der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Freiheit variieren in den vergangenen 10 Jahren zwischen 20 und 50 Fällen pro Jahr. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Dunkelziffer recht hoch ist. Schätzungen aus der Bundesrepublik Deutschland gehen dahin, daß die tatsächlich verübten Notzuchtsdelikte bis zehn mal größer sind als die bei der Polizei angezeigten.

Diese Dunkelziffer versuche ich wie folgt zu begründen:

- Betroffene Frauen machen bei der Polizei keine Anzeige, aus leider berechtigter Furcht, in eine langwierige Untersuchung und Prozeßführung hineinzugeraten.

- Sie haben berechtigte Hemmungen, den Sachverhalt zu erzählen.
- Sie befürchten, man würde ihnen den Sachverhalt nicht glauben.

Ich zitiere aus einem Polizeibericht:

"Obschon Frau X bei der ersten Befragung nicht ganz mit der Wahrheit umging und den eigentlichen Tathergang nur lückenhaft schilderte, mußte sie anlässlich der zweiten Anhörung zugeben, daß XX an ihr den vollendeten Geschlechtsverkehr vollzogen hatte."

Anscheinend hat sich die Frau geschämt, diese Angaben zu Protokoll zu geben. Dieser Bericht bestätigt, daß die Frauen Angst haben, von Männern befragt zu werden. Sie befürchten, bei der Polizei wie Angeklagte behandelt zu werden. (Die erwähnte Frau ist bei der ersten Befragung nicht ganz mit der Wahrheit umgegangen, weil sie sich vor dem Mann schämte. Das hat sie bei der zweiten Anhörung zugegeben.)

- Die Frauen haben Angst, man würde ihnen Vorwürfe machen, weil sie sich nicht besser zur Wehr setzten, sich von einem Manne nach Hause begleiten oder ihn zu sich in die Wohnung einließen.
- Sie fragen sich auch, was eine Anzeige nützen würde.
- Sie haben Schuldgefühle - "Warum ist das mir passiert?"

Herr Dr. Walter Häsliger hat aus den Akten des Obergerichtes des Kantons Zürich 70 Dossiers mit 118 Fällen der vollendeten oder versuchten Notzucht analysiert. Folgendes sei aus dieser Arbeit zitiert:

"Von 118 Tätern waren 102 im Alter zwischen 20 und 34 Jahren. 73 Täter waren Schweizer, die restlichen 45 verteilten sich auf 10 verschiedene Nationen. Das jüngste Opfer war 10 Jahre alt, die älteste Geschädigte 89jährig. 70 Prozent der Geschädigten waren im Alter zwischen 15 und 24 Jahren.

Tatorte: Im Auto 18, in der Wohnung des Opfers 18, am Wohnort des Täters 18, irgendwo im Freien 21 Fälle.

In den Sommermonaten geschahen 61 Prozent und in den Wintermonaten 39 Prozent der Delikte."

ERMITTUNGSArbeit

Zur Aufklärung des Deliktes besteht der Auftrag des Untersuchungsrichters darin, den Sachverhalt festzuhalten, damit der Täter ermittelt und befragt werden kann. Wichtig sind der von der Polizei verfaßte Bericht über das Opfer, sowie dessen Wiedergabe des Erlebnisses in einem schriftlichen Abhöruungsprotokoll. Tatortbesichtigung und kriminaltechnische Maßnahmen helfen oft, weitere Beweise zu sammeln und die Angaben des Opfers zu erhärten. Die Polizei besitzt heute gute Chancen, einen Großteil der Delikte aufzuklären, weil ein enger Kontakt zwischen Opfer und Täter stattgefunden hat.

In der Praxis meldet sich die geschädigte Frau in den meisten Fällen unmittelbar und spontan nach der Gewaltanwendung persönlich oder telefonisch

bei der Polizei (Polizeiposten, Einsatzzentrale). Es kommt auch vor, daß Eltern oder Bekannte den Vorfall melden.

Beim Bekanntwerden einer solchen Straftat ist eine erste informative Befragung durch eine Beamtin wichtig, damit die weitere Fahndungsarbeit (Spuren- sicherung, Vorführung beim Arzt und Sicherstellung der Kleider) unverzüglich durchgeführt werden kann.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die freie Schilderung eines Tatablaufes oft zuverlässiger und sicherer ist als die anschließende formelle Befragung und schriftliche Abhörung. Es ist für das Opfer eine Zumutung, wenn es zuerst den Tatbestand dem dienstuenden Polizeibeamten schildern muß und am nächsten Tag nochmals einer Polizeibeamtin. Es frägt sich dann: "Warum muß ich zweimal das Gleiche sagen!"

Das Opfer, das mitten in der Nacht irgendwo vergewaltigt wurde, hat oft nachher zum ersten Mal einen direkten Kontakt mit der Polizei. Diese Frau ist nun durch das Erlebnis verunsichert. Schilderungen, die in einem ersten Gespräch mit dem Opfer durch Fragen oder Zweifel unterbrochen werden, können zu Desorientierung und Informationsverlust führen. Eine unverfälschte und unbeeinflußte Beschreibung des Tatbestandes ist vom Opfer nur einmal zu haben. Voraussetzung ist, daß die Befragung korrekt durchgeführt wird. Mit vielen der befragten Frauen teile ich die Meinung, daß sie es nicht schätzen, wenn sie zuerst einem Manne Auskunft geben müssen. Sie wünschen sich eine Beamtin, die sie nachher - wenn es sein muß - durch das weitere Verfahren begleitet. Die Gefahr besteht sonst, daß die Frau aus Angst und durch Hemmungen verwirrt, nicht alles sagen kann.

Nicht von der Hand zu weisen ist die in den Männern schlummernde Auffassung, die Frau sei an einer Vergewaltigung selber schuld. Sie habe sich möglicherweise aufreizend benommen - sie habe sich von ihm nach Hause begleiten lassen - sei in einer einsamen Gegend herumspaziert - oder erst nach Mitternacht allein nach Hause gegangen, um sich die Kosten eines Taxis zu sparen. - Kurz, anständige Frauen mit einem sauberen Lebenswandel würden nie Opfer einer Notzucht. Sie beurteilen die Tat als Kavaliersdelikt.

Begrüßenswert sind deshalb die in den Kantonen Zürich, Aargau und Genf existierenden Dienststellen mit speziell geschulten Beamtinnen. Die Frauen, die Opfer einer Gewaltanwendung werden, können sich direkt an diese Stellen wenden.

Beispiel

An einem Sonntagvormittag kam eine 80jährige Frau verstört zu ihrem Sohn in den Stall und sagte ihm, sie sei letzte Nacht überfallen worden, man habe ihr noch den Geldbeutel gestohlen.

Nach Eingang der Meldung des Sohnes gingen der stationierte Beamte und ein Fahnder zu dieser Frau und befragten sie über den Vorfall. Sie hatte an den Vorderarmen blutunterlaufene Stellen, wirkte verstört und erzählte zitternd den beiden Beamten, daß vermutlich ihr Großneffe durchs Fenster eingestiegen sei und ihr unter dem Kopfkissen den Geldbeutel gestohlen habe. Der Groß-

neffe wurde darauf sofort geholt und in Polizeihaft gesetzt. Er bestritt die Tat energisch, hatte außerdem ein gutes Alibi. Erst im Verlaufe des Nachmittags wurde eine Beamte beigezogen. Man hoffte, die Frau könne nähere Angaben über das Signalement des Täters machen.

Als die Beamte eintraf, sah sie eine verstörte alte Frau. Sie ging deshalb einfach zu ihr zu Besuch, lobte ihre Geranien und spielte mit den Katzen. In dieser Situation beruhigte sich die Frau und konnte folgendes erzählen: "Ich befand mich schlafend in meinem Bett. Plötzlich erwachte ich, weil an der Türe vom Nebenzimmer stark gerüttelt wurde. Ich merkte, daß jemand versuchte, mit der Faust die Türe einzuschlagen, jedoch ohne Erfolg. Plötzlich sah ich, daß der Täter zum Fenster meines Schlafzimmers hereinkam und mit einer Taschenlampe gegen mich zündete. Diese löschte er sofort wieder aus und näherte sich meinem Bett. Er knipste das Licht in meinem Zimmer an, so sicher, als ob er sich ausgekannt hätte. Ich nahm die zwei Geldbeutel, die auf dem Nachttisch lagen, um sie gegen den Täter als Waffe zu benutzen. Er packte mich jedoch an den Armen und öffnete mir das Nachthemd. Dabei sagte er: "Nume d'Brüscht luege". Ich fing an zu schreien, doch er hielt mir den Mund zu. Er nahm noch eine Brust in die Hand und sagte: "dir heit no ganz schöni Brüscht!" --- Nachher nahm er mir den Geldbeutel aus der Hand und ging damit zum Tisch, wo er ihn öffnete und die Noten herausnahm."

Es ist verständlich, daß die Frau kaum in der Lage war, den beiden Männern zu schildern, was sich zugetragen hatte.

DIE PSYCHOLOGISCHE SITUATION DES OPFERS

Das Delikt verletzt außer der Integrität des menschlichen Körpers auch die persönliche Würde des Opfers. Eine solche Tat löst bei der Frau Verwirrung, Angst, Hemmungen aus. In dieser Situation bedeutet eine Anzeige für sie weitere Belastung. Die Tat wird öffentlich bekannt, und es ist für sie eine Erniedrigung, den Tathergang durch eine Schilderung ein weiteres Mal nachzu erleben.

Das Opfer hat Hemmungen, mitten in der Nacht die Polizei zu wecken (später wird ihm von der Polizei der Vorwurf gemacht, weshalb es nicht sofort kam). Mitten in der Nacht kann das Opfer auch Ermüdungserscheinungen aufweisen, oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen. Man will auch nicht sofort eine Beamte beziehen. Die Erfahrung zeigt, daß sich die betroffenen Frauen mit vielen Fragen beschäftigen. Zum Beispiel: Was wird mit mir passieren? Wie kommt die Sache vor Gericht? Wie werde ich befragt? Was geschieht nachher mit mir? Dazu kommt, daß die Frau wahrscheinlich körperlichen und seelischen Schaden genommen hat, vermutlich hat sie außerdem noch Angst vor einer Schwangerschaft.

Ein ungeduldiges Verhalten von Seiten des Vernehmenden oder ein Durchblickenlassen, die Frau sei an der Vergewaltigung selber Schuld, führen bei

ihr zu Unlust, Unkonzentriertheit und Fehlwiedergabe des Geschehnisses. Es erfordert von der mißhandelten Person Energie und Überwindung, sofort nach der Tat zur Polizei zu gehen und nicht zuvor ein ausgedehntes Bad zu nehmen, sich mit Bekannten auszusprechen, auszuschlafen und sich frisch anzukleiden.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Tat sind der Leistungsfähigkeit des Opfers Grenzen gesetzt, die oft bei der Befragung zu wenig berücksichtigt werden. Es ist deshalb nicht immer in der Lage, einen flüssigen, chronologischen Bericht zu geben.

DIE BEFRAGUNG DER FRAU ALS OPFER EINES NOTZUCHTDELIKTES

Das ahnungslose Opfer, das von einem Betrüger eingewickelt wird, konzentriert sich auf das gute Geschäft, das er ihm vorgaukelt. Tatablauf und Täter nimmt dieses Opfer anders wahr als die überfallene Frau, die meistens überraschend mit einem Messer oder einer anderen Waffe bedroht und zum Geschlechtsverkehr gezwungen wurde. Die Wiedergabemöglichkeit ist bei Gewaltanwendung, wie bereits erwähnt, wegen Schock, Erregung und Hemmungen beeinträchtigt.

An Polizeibeamtinnen oder Sachbearbeiterinnen, die sich mit Frauen und Kindern zu befassen haben, werden vom Bürger und von der Öffentlichkeit Idealvorstellungen gestellt. Einerseits wird von ihnen verlangt, daß sie gefühlvoll auf das Opfer eingehen, andererseits haben sie völlig objektiv zu sein, denn sie sind weder Anwalt des Opfers noch Ankläger des Täters.

Diese Idealvorstellungen sind schwer realisierbar. Mir scheint wichtig, daß die Beamtin bereits nach der ersten Meldung beim Opfer ist. So kann verhindert werden, daß es mehrmals durch verschiedene Personen zum gleichen Tatbestand befragt wird. Das bedingt einen gut ausgebauten Pikettdienst und psychologisch geschulte Beamtinnen.

Es ist schon viel gewonnen, wenn die einzelne Sachbearbeiterin beim Umgang mit Frauen sich selber gegenüber kritisch ist und daraus die entsprechenden Schlüsse zieht. Fühlt sie sich überfordert, könnte das beispielsweise dazu führen, die Befragung so rasch als möglich zu erledigen. Das erhöhte Risiko bestünde dann in einer mangelhaften Befragung.

Eine rasche, unter Zeitdruck geführte Einvernahme ist fast immer mit einem Verlust an Gründlichkeit verbunden. Dann drängt sich eine zweite Befragung auf, was wir vermeiden wollen.

Es braucht Zeit, Geduld und Einfühlungsvermögen, um von einem verwirrten, befangenen, hin und wieder auch geschwätzigen Zeugen einen zusammenhängenden Bericht mit überzeugenden Einzelheiten zu erhalten.

Das Opfer soll durch überlegtes, geduldiges Vorgehen zu einer möglichst zusammenhängenden chronologischen Schilderung des Tatablaufes geführt werden. Bei Abschweifungen sind die Befragten behutsam zum Sachverhalt zurückzuführen.

Wer sich vor einer Abklärung mit diesen Punkten auseinandersetzt, ist mindestens teilweise in der Lage, den Gang der Ermittlungen und der Befragung zu kontrollieren. Die Beamte ist deshalb entspannter. Das ist gerade im Umgang mit Opfern von entscheidender Bedeutung, weil diese stark auf die Stimmung der Person reagieren, die sie nach dem Erlebnis fragt.

Es ist nicht zu empfehlen, die Aussagen direkt mit der Maschine niederzuschreiben. Schreibmaschinengeklapper und formelles Aufnehmen der Personalien kann ablenken und verunsichern. Erneut tauchen Fragen auf: Was hat der Vorname meiner Mutter, meines Vaters damit zu tun? – Selbstverständlich werden während der Befragung Notizen gemacht, die beim Übertragen in die Maschine ergänzt werden können. Inzwischen hat sich die geschädigte Frau vielleicht beruhigt und weiß nun, warum ein Protokoll geschrieben werden muß.

Das Mitteilen solcher Erlebnisse wird häufig mit Gebärden, Mimik, Stottern und Weinen begleitet. Gerade das kann oft den Ermittlungen weiterhelfen. Ein solches Verhalten sollte im Protokoll festgehalten werden. Es wirkt echt und entkräf tet den Verdacht einer falschen Beschuldigung. Ein Protokoll, in dem Gebärden und andere Ausdrucksformen als jene der Sprache vermerkt werden, sowie ein Begleitbericht über die Persönlichkeit des Opfers und über den Eindruck des Tatortes, können für die weitere Fahndungsarbeit verwendet werden. Das Opfer hat sich dann nicht noch zusätzlicher Befragungen zu unterziehen.

Ich fasse zusammen: Im allgemeinen wird ein gegen den Willen erlebter, sexueller Angriff als schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeit empfunden. Man erlebt diesen mit Widerwillen und voller Angst, hat kaum Kraft, sich zu wehren, ist machtlos. Dies kommt nachher in der Stimmung des Opfers und daher auch äußerlich zum Ausdruck.

WAHRHEITSERMITTLUNG

Die Vernehmungstechnik befaßt sich mit dem psychologisch geschickten und prozessual zulässigen Vorgehen, um wahre Angaben zu erhalten. Die Aussagepsychologie hilft uns, im konkreten Fall zu untersuchen, ob die gemachten Aussagen wahr oder falsch sind.

Es kann vorkommen, daß Frauen oder Jugendliche bei der Polizei unzutreffende Angaben über eine scheinbare Notzucht machen. Diese "Opfer" kommen selten spontan zur Polizei, sondern werden von Drittpersonen gemeldet, weil diese vom "Opfer" erfahren haben, daß es angeblich "vergewaltigt" oder "entführt" worden sei. Diese falschen Anschuldigungen entspringen oft einer unbewältigten Notsituation.

Es ist auch möglich, daß Frauen oder Jugendliche mit einem Mann Geschlechtsverkehr hatten, den sie unter keinen Umständen nennen wollen. Sie befürchten aber eine Schwangerschaft. So kann es zum "Tatbestand der Vergewaltigung" kommen, sei es in einer öffentlichen WC-Anlage, in einer Telefonkabine oder im Wald.

Eine Frau, die von ihrem Ehemann verlassen wird, kann ebenfalls etwas vortäuschen, um ihm Eindruck zu machen oder um ihn so zurückzuholen. Die "kriminelle Handlung" denken sich solche Personen perfekt aus, übernehmen oft schlecht übertragene Schilderungen aus einem Fernsehkrimi und produzieren noch etwas eigenes hinein.

Bei der Beschreibung der Tat fehlt es an Echtheit und an der sprachlichen Ausdrucksweise. Es werden übernommene Clichés angewendet. Man hört es am Tonfall, daß nichts Erlebtes erzählt wird, sondern Erdachtes. Auch hier ist ein geduldiges Gespräch mit dem "Opfer" angebracht. Es kann dahin geführt werden, daß es die Aussagen zurückzieht und zu schildern bereit ist, weshalb es falsche Angaben machte. Solche Lügen sind oft ein Selbstbetrug. Sie sind ein Versuch, andere auf sich aufmerksam zu machen oder um die im Augenblick auswegslose Realität abzulehnen (Schwangerschaft, Schläge vom Vater, weil zu spät nach Hause gekommen, Vorwürfe vom Ehemann, Angst, man werde vom Ehemann geschlagen, Heimweh).

Beispiel:

Die 19jährige Tochter X arbeitete als Kindermädchen in einer Familie mit 2 Kindern. Die Eheleute betreiben einen Gastbetrieb, der von ihrer eigenen Wohnung völlig getrennt ist. Die Eltern wollen nicht, daß sich die Kinder in der Wirtschaft herumtreiben oder mit ihren Gästen in Kontakt kommen. Die Kinder nehmen deshalb auch ihre Mahlzeiten zusammen mit ihrer Betreuerin in der eigenen Wohnung ein.

Als nun zu später Nachtstunde das Wirteehepaar in die Wohnung heimkehrte, hörten sie aus dem Zimmer ihres Kindermädchens ein Stöhnen und Jammern. Sie öffneten deshalb und fanden das Mädchen mit zerkratzten und blutenden Armen im Bett. Vor ihr lagen Glasscherben auf dem Boden. Sie schilderte ihnen weinend, daß ein unbekannter Mann in das Zimmer gekommen sei und versucht habe, ihr die Adern durchzuschneiden, er habe sie auch noch vergewaltigen wollen. Sie habe sich gewehrt, so gut sie konnte, er sei nachher wieder gegangen. Das übernächtigte Ehepaar sah die Situation und das verstörte Mädchen und avisierte die Polizei, damit sie den Sachverhalt abklären konnte.

Der von der Ortspolizei herbeigerufene kriminaltechnische Dienst hat festgestellt, daß die Art der Verletzung eindeutig darauf hinwies, daß sich Frl. X die Verletzungen am Arm selber zugefügt hat, außerdem fanden sie auch keine Spuren auf dem Balkon. Eine Spurensicherung wäre bei der leichten Schneedecke auf dem Balkon einfach gewesen.

Die Tochter war stark aufgereggt, weinte auch und äußerte sich, sie könne vor lauter Angst, er würde wiederkommen, nicht allein weiterschlafen. Der verständnisvollen Ehefrau gelang es, das Mädchen zu beruhigen und es zu sich in das Schlafzimmer zu nehmen. Auch von der Polizeibeamtin wurde ihm nahegelegt, sich nun einmal gründlich auszuschlafen. Sie hat ihm vorgeschlagen, sich mit dem "Opfer" am kommenden Tag ausgeruht über den Sachverhalt zu unterhalten.

Im gemütlichen Büro der Beamtin hielt Frl. X noch während einer Stunde an

der Version der Vergewaltigung fest, beschrieb noch den Unbekannten spärlich, doch widersprach sie sich oft.

Die umsichtige Beamtin wechselte glücklicherweise das Thema und erkundigte sich bei dem "Opfer", was es denn bei der Familie mache und wie es ihm gefalle.

Sie hat dann folgendes erfahren:

Die Arbeit mit den Kindern gefalle ihr, sie habe sie sehr gerne. Doch fühle sie sich einsam, sie habe hier keine Freundin, mit der sie sich unterhalten könne. Es bestanden sprachliche Schwierigkeiten, denn das junge Mädchen stammte aus der welschen Schweiz und konnte kaum Deutsch sprechen. Es leide auch stark unter Heimweh und sein Freund habe ihm schon lange nicht mehr geschrieben oder telefoniert.

Nachdem es sich über seine Gefühle aussprechen konnte, war es bald einmal in der Lage zu erzählen, daß es sich die Verletzungen mit Scherbenspitzen selber zugefügt hat. Auch der Unbekannte sei nie gekommen.

Dieses Verhalten war für dieses Mädchen, das offenbar mit einem seelischen Konflikt belastet war, die einzige Möglichkeit, in der einsamen Stunde vor dem Einschlafen die Umwelt auf sich aufmerksam zu machen.

Die Beamtin hat nach diesem Vorfall in Zusammenarbeit mit den Eltern und auch mit dem Wirteehepaar einen therapeutischen Weg gesucht, so daß dieses Mädchen selbstsicherer wurde und dieses Verhalten verarbeiten konnte.

SCHLUSSWORT

Ich habe mich bemüht, Ihnen mit meinen Ausführungen die Situation eines Opfers nach einer Gewaltanwendung aufzuzeigen. Es ist in der Praxis oft schwer, das Richtige zu treffen, oder sich im Interesse des Opfers durchzusetzen, um ihm zu ersparen, vor Gericht noch einmal die ganze Leidensgeschichte aufzurollen.

Heute fühlen sich Frauen vermehrt bedroht. Die Abklärung einer Straftat ist in ihrem Interesse die beste Vorbeugung.

Silvia Schläpfer
Polizeiassistentin
Kantonspolizei
Nordring
3000 Bern